

BGer 6B 1235/2020 vom 5. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1235_2020

FR: TF 6B 1235/2020 du 5 mai 2021

IT: TF 6B 1235/2020 del 5 maggio 2021

Regeste

Veruntreuung; Urkundenfälschung; Beschwerdelegitimation der Privatklägerin | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Bei den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen (BGE 141 IV 1 E. 1.1). Der angefochtene Entscheid kann sich auf die Beurteilung der im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemachten bzw. noch geltend zu machenden Zivilforderungen dann nicht mehr auswirken, wenn das Strafverfahren im Zivilpunkt bereits erledigt ist, weil die Zivilforderungen z.B. rechtskräftig auf den Zivilweg verwiesen wurden (Urteile 6B_1280/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2; 6B_305/2020 und 6B_321/2020 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1; 6B_92/2019 vom 21. März 2019 E. 3; 6B_595/2018 vom 28. November 2018 E. 3 und 4; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Falle eines Freispruchs des Beschuldigten setzt die Beschwerdeberechtigung der Privatklägerschaft grundsätzlich voraus, dass diese, soweit zumutbar, ihre Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend gemacht hat (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil 6B_708/2019 vom 12. November 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen), sich mithin im Strafverfahren nicht nur als Straflägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO), sondern auch als Zivilklägerin (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) konstituiert hat (Urteile 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 146 IV 211; 6B_1239/2019 vom 20. Februar 2020 E. 2.1; je mit Hinweis).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat sich im kantonalen Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 als Straf- und Zivilklägerin beteiligt. Vor erster Instanz hat sie Schadenersatz in der Höhe von Fr. 95'867.50 geltend gemacht. In ihrer Berufungserklärung vom 24. September 2019 machte sie für das vorinstanzliche Verfahren Schadenersatz in der Höhe von Fr. 76'830.60 geltend, änderte dieses Begehren jedoch am 31. Oktober 2019 dahingehend ab, als sie neu beantragte, ihr Anspruch auf Schadenersatz sei im Grundsatz zu bestätigen und hinsichtlich der Höhe der Forderung auf den Zivilweg zu verweisen. Zur Begründung brachte sie an, die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs erscheine als unverhältnismässig aufwendig. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch die Vorinstanz sprachen den Beschwerdegegner 1 vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung und der

mehrfachen Urkundenfälschung frei und verwiesen die Zivilforderungen jeweils auf den Zivilweg (siehe B. oben). Die vorinstanzliche Verweisung der Zivilforderung auf den Zivilweg (Dispositivziffer 2), welche die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht anfecht, ist demzufolge in Rechtskraft erwachsen. Der angefochtene Entscheid kann sich auf die Beurteilung der im Strafverfahren geltend gemachten Zivilforderungen somit nicht mehr auswirken, da das Strafverfahren im Zivilpunkt als bereits erledigt zu gelten hat (vgl. E. 1.1 oben).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin macht keine formelle Rechtsverweigerung im Sinne der sogenannten "Star-Praxis" geltend (siehe dazu BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; 136 IV 29 E. 1.9; je mit Hinweisen), die sie unbesehen ihrer fehlenden Legitimation in der Sache vor Bundesgericht rügen könnte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 1 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.